

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

VERORDNUNG (EG) Nr. 85/2004 DER KOMMISSION

vom 15. Januar 2004

zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Äpfel

(Abl. L 13 vom 20.1.2004, S. 3)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Verordnung (EG) Nr. 907/2004 der Kommission vom 29. April 2004	L 163	50	30.4.2004
► <u>M2</u>	Verordnung (EG) Nr. 1238/2005 der Kommission vom 28. Juli 2005	L 200	22	30.7.2005
► <u>M3</u>	Verordnung (EG) Nr. 460/2008 der Kommission vom 27. Mai 2008	L 138	3	28.5.2008



VERORDNUNG (EG) Nr. 85/2004 DER KOMMISSION

vom 15. Januar 2004

zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Äpfel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Äpfel sind in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 als Erzeugnisse aufgeführt, für die Normen festzulegen sind. In der Verordnung (EG) Nr. 1619/2001 der Kommission vom 6. August 2001 zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Äpfel und Birnen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 ⁽²⁾ ist eine gemeinsame Vermarktungsnorm für Äpfel und Birnen festgelegt.
- (2) Die „Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Qualitätsnormen“ der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) hat beschlossen, im Interesse der Klarheit die Regelung für Äpfel von der für Birnen zu trennen. Darüber hinaus hat sie beschlossen, die Norm UN/ECE FFV-50 über die Vermarktung und die Kontrolle der Handelsqualität von Äpfeln hinsichtlich der Bestimmungen betreffend die Güteeigenschaften und die Größensortierung zu aktualisieren. Aus Gründen der Transparenz auf dem Weltmarkt empfiehlt es sich daher, die Verordnung (EG) Nr. 1619/2001 aufzuheben und zwei neue Vermarktungsnormen für Äpfel bzw. Birnen festzulegen.
- (3) Als wichtigstes Reifekriterium ist in der Verordnung (EG) Nr. 1619/2001 eine Mindestgröße für Äpfel festgelegt. Angesichts der technischen Entwicklungen bei den Methoden zur Messung der Festigkeit und des Zuckergehalts von Obst sowie der Entstehung neuer Märkte für kleine reife Äpfel sollte die in der Gemeinschaft geltende Mindestgröße für Äpfel herabgesetzt werden, wobei durch neue Reifekriterien wie Zuckergehalt und Festigkeit sicherzustellen ist, dass durch die Herabsetzung der Mindestgröße keine unreifen und/oder unzureichend entwickelten Früchte auf den Markt gelangen.
- (4) Da die genaue Festlegung neuer Reifekriterien unter Berücksichtigung der sortentypischen Merkmale bezüglich der Größe der Äpfel umfangreichere Arbeiten erfordert, ist es angebracht, die Anwendung der herabgesetzten Mindestgröße erst ab 1. August 2005 vorzuschreiben und bis dahin Übergangsbestimmungen für die Größensortierung vorzusehen.
- (5) Die Anwendung dieser neuen Norm hat zum Zweck, Erzeugnisse unzureichender Qualität vom Markt fernzuhalten, die Erzeugung auf die Nachfrage der Verbraucher auszurichten, den Handel auf der Grundlage eines lautereren Wettbewerbs zu fördern und so zur Verbesserung der Rentabilität der Erzeugung beizutragen.
- (6) Die Norm gilt für alle Vermarktungsstufen. Der Transport über weite Strecken, die Lagerzeit und die verschiedenen Hantierungen dieser Erzeugnisse können aufgrund ihrer biologischen Entwicklung oder ihrer mehr oder weniger leichten Verderblichkeit zu Beeinträchtigungen führen. Dieser Tatsache ist bei der Anwen-

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission (AbI. L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

⁽²⁾ ABl. L 215 vom 9.8.2001, S. 3. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 46/2003 (AbI. L 7 vom 11.1.2003, S. 61).

▼B

dung der Norm auf den Vermarktungsstufen nach dem Versand Rechnung zu tragen.

- (7) Da es sich bei der Güteklasse Extra um besonders sorgfältig sortierte und verpackte Erzeugnisse handelt, ist bei diesen lediglich der gegebenenfalls verminderte Frische- und Prallheitsgrad zu berücksichtigen.
- (8) Der Verwaltungsausschuss für frisches Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Vermarktungsnorm für Äpfel des KN-Codes ex 0808 10 ist im Anhang festgelegt.

Diese Norm gilt unter den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 auf allen Vermarktungsstufen.

Die Erzeugnisse dürfen jedoch auf den dem Versand nachgelagerten Vermarktungsstufen abweichend von der Norm Folgendes aufweisen:

- einen leicht verringerten Frische- und Prallheitsgrad;
- geringfügige Veränderungen aufgrund biologischer Entwicklungsvorgänge und der Verderblichkeit der Erzeugnisse, ausgenommen bei Erzeugnisse der Klasse Extra.

Artikel 2

Bis zum ►**M2** 31. Mai 2008 ◀ gelten für die Größensortierung folgende Bestimmungen:

- a) Wenn die Größe nach dem Durchmesser bestimmt wird, sind für alle Klassen folgende Mindestdurchmesser vorgeschrieben:

	Klasse Extra	Klasse I	Klasse II
Großfrüchtige Sorten ⁽¹⁾	70 mm	65 mm	65 mm
Andere Sorten	60 mm	55 mm	55 mm

⁽¹⁾ In der Anlage zum Anhang ist eine nicht erschöpfende Liste der großfrüchtigen Sorten aufgeführt.

- b) Wenn die Größe nach dem Gewicht bestimmt wird, sind für alle Klassen folgende Mindestgewichte vorgeschrieben:

	Klasse Extra	Klasse I	Klasse II
Großfrüchtige Sorten ⁽¹⁾	140 g	110 g	110 g
Andere Sorten	90 g	80 g	80 g

⁽¹⁾ In der Anlage zum Anhang ist eine nicht erschöpfende Liste der großfrüchtigen Sorten aufgeführt.

Artikel 3

Die Verordnung (EG) Nr. 1619/2001 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

▼B

Abschnitt III Absätze 2 und 3 des Anhangs gelten jedoch erst ab
► **M2** 1. Juni 2008 ◀.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.



ANHANG

NORM FÜR ÄPFEL

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm gilt für Äpfel der aus *Malus domestica* Borkh. hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Äpfel für die industrielle Verarbeitung fallen nicht darunter.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTEEIGENSCHAFTEN

Die Norm bestimmt die Güteeigenschaften, die Äpfel nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen müssen.

A. **Mindesteigenschaften**

In allen Klassen müssen Äpfel, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen, folgendermaßen beschaffen sein:

- ganz;
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen;
- sauber; praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen;
- praktisch frei von Schädlingen;
- praktisch frei von Schäden durch Schädlinge;
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit;
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Die Früchte müssen außerdem sorgfältig gepflückt worden sein.

Entwicklung und Zustand der Äpfel müssen so sein, dass sie

- den Reifungsprozess fortsetzen können, damit der nach den jeweiligen Sortenmerkmalen angemessene Reifegrad erreicht werden kann ⁽¹⁾ ⁽²⁾,
- Transport und Handtierung aushalten, und
- in zufrieden stellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen.

B. **Klasseneinteilung**

Äpfel werden in die drei nachstehend definierten Klassen eingeteilt:

i) *Klasse Extra*

Äpfel dieser Klasse müssen von höchster Qualität sein. Sie müssen die sortentypische Form, Größe und Färbung aufweisen ⁽³⁾ und einen unverletzten Stiel besitzen.

Das Fruchtfleisch muss frei von allen Mängeln sein.

Sie dürfen keine Mängel aufweisen mit Ausnahme sehr leichter oberflächlicher Schalenfehler, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen.

ii) *Klasse I*

Äpfel dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen die sortentypische Form, Größe und Färbung aufweisen ⁽¹⁾.

Das Fruchtfleisch muss frei von allen Mängeln sein.

Die folgenden leichten Fehler sind jedoch zulässig, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen:

⁽¹⁾ Aufgrund der sortentypischen Merkmale der Sorte Fuji und ihrer Mutanten bezüglich der Pflückreife ist eine radiale Glasigkeit zulässig, sofern sie sich auf den Bereich der Gefäßbündel der jeweiligen Frucht beschränkt.

⁽²⁾ Hierzu müssen ihr Gehalt an löslicher Trockensubstanz und ihr Festigkeitswert zufrieden stellend sein.

⁽³⁾ In der Anlage zu dieser Norm sind die Kriterien für Färbung und Berostung und eine nicht erschöpfende Liste der Sorten aufgeführt, für die die einzelnen Kriterien gelten.

▼ B

- ein leichter Formfehler,
- ein leichter Entwicklungsfehler,
- ein leichter Farbfehler,
- leichte Schalenfehler, innerhalb nachstehender Grenzen:
 - längliche Fehler bis zu 2 cm Länge;
 - sonstige Fehler bis zu einer Gesamtfläche von 1 cm², ausgenommen Schorfflecken (*Venturia inaequalis*), die insgesamt nicht größer als 0,25 cm² sein dürfen;
 - leichte, nicht verfärbte Druckstellen bis zu einer Gesamtfläche von 1 cm².

Der Stiel kann fehlen, sofern die Bruchstelle glatt und die Schale am Stielansatz unbeschädigt ist.

iii) *Klasse II*

Zu dieser Klasse gehören Äpfel, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, die aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen ⁽¹⁾.

Das Fruchtfleisch muss frei von größeren Mängeln sein.

Die folgenden Fehler sind zulässig, sofern die Früchte ihre wesentlichen Eigenschaften hinsichtlich Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung behalten:

- Formfehler,
- Entwicklungsfehler,
- Farbfehler,
- Schalenfehler, innerhalb nachstehender Grenzen:
 - längliche Fehler bis zu 4 cm Länge;
 - sonstige Fehler bis zu einer Gesamtfläche von 2,5 cm², ausgenommen Schorfflecken (*Venturia inaequalis*), die insgesamt nicht größer als 1 cm² sein dürfen;
 - leichte Druckstellen, die leicht verfärbt sein dürfen, bis zu einer Gesamtfläche von 1,5 cm².

▼ M3

III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖSSENSORTIERUNG

Die Größe wird nach dem größten Querdurchmesser oder nach dem Gewicht bestimmt.

Für alle Sorten und für alle Klassen ist die Mindestgröße 60 mm, wenn sie nach dem Durchmesser bestimmt wird, bzw. 90 g, wenn sie nach dem Gewicht bestimmt wird. Früchte kleinerer Größen sind zulässig, wenn der Brix-Wert der Ware mindestens 10,5° Brix beträgt und die Größe nicht weniger als 50 mm bzw. 70 g beträgt.

Um Gleichmäßigkeit hinsichtlich des Größe im Packstück zu gewährleisten:

- a) ist der Unterschied im Durchmesser für nach dem Durchmesser sortierte Früchte eines Packstücks auf folgende Werte begrenzt:
 - 5 mm bei Früchten der Klasse Extra und Früchten der Klassen I und II, die in Lagen gepackt sind. Für Äpfel der Sorten Bramley's Seedling (Bramley, Triomphe de Kiel) und Horneburger darf der Unterschied im Durchmesser jedoch bis zu 10 mm betragen und
 - 10 mm bei Früchten der Klasse I, die lose im Packstück oder in Verkaufsverpackungen verpackt sind. Für Äpfel der Sorten Bramley's Seedling (Bramley, Triomphe de Kiel) und Horneburger darf der Unterschied im Durchmesser jedoch bis zu 20 mm betragen oder
- b) ist der Unterschied im Gewicht für nach dem Gewicht sortierte Früchte eines Packstücks auf folgende Werte begrenzt:

⁽¹⁾ In der Anlage zu dieser Norm sind die Kriterien für Färbung und Berostung und eine nicht erschöpfende Liste der Sorten aufgeführt, für die die einzelnen Kriterien gelten.

▼M3

- 20 % des Durchschnittsgewichts der Früchte des Packstücks bei Früchten der Klasse Extra und Früchten der Klassen I und II, die in Lagen gepackt sind, und
- 25 % des Durchschnittsgewichts der Früchte des Packstücks bei Früchten der Klasse I, die lose im Packstück oder in Packungen für den Verkauf an den Verbraucher verpackt sind.

Für Früchte der Klasse II, die lose im Packstück oder in Packungen für den Verkauf an den Verbraucher verpackt sind, ist Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Größe nicht vorgeschrieben.

▼B

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

A. **Gütetoleranzen**i) *Klasse Extra*

5 % (nach Anzahl oder Gewicht) Äpfel, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse I — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse I — genügen.

ii) *Klasse I*

10 % (nach Anzahl oder Gewicht) Äpfel, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse II — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse II — genügen.

iii) *Klasse II*

10 % (nach Anzahl oder Gewicht) Äpfel, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen; ausgenommen sind jedoch Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

Innerhalb dieser Toleranz sind höchstens 2 % (nach Anzahl oder Gewicht) Früchte mit folgenden Fehlern zulässig:

- bedeutender Befall durch Korkfleckenkrankheit (Stippigkeit) oder Glasigkeit,
- leichte, nicht vernarbte Verletzungen oder Risse,
- sehr leichte Fäulnisstellen,
- Vorhandensein von lebenden Schädlingen und/oder Schaden durch Schädlinge im Fruchtfleisch.

B. **Größentoleranzen**

In allen Klassen:

10 % (nach Anzahl oder Gewicht) Früchte, die der nächsthöheren oder nächstniedrigen als der auf dem Packstück angegebenen Größe entsprechen, wobei für die Früchte der kleinsten Größe folgende Höchstabweichungen zulässig sind:

- 5 mm unter der Mindestgröße, wenn die Größe nach dem Durchmesser bestimmt wird,
- 10 g unter dem Mindestgewicht, wenn die Größe nach dem Gewicht bestimmt wird

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG

A. **Gleichmäßigkeit**

Der Inhalt jedes Packstücks muss einheitlich sein und darf nur Äpfel gleichen Ursprungs, gleicher Sorte, gleicher Güte und gleicher Größe (falls nach Größen sortiert ist) sowie des gleichen Reifegrades umfassen.

Für die Klasse Extra ist außerdem eine gleichmäßige Färbung vorgeschrieben.

In Verkaufsverpackungen mit einem Nettogewicht von höchstens 5 kg dürfen Äpfel verschiedener Sorten angeboten werden, sofern diese hinsichtlich ihrer Güte und für jede der betreffenden Sorten hinsichtlich

▼B

ihres Ursprungs, ihrer Größe (falls nach Größen sortiert ist) und ihres Reifegrades einheitlich sind.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muss für den Gesamthalt repräsentativ sein.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts dürfen die unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse unter den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 48/2003 der Kommission ⁽¹⁾ in Verkaufsverpackungen mit einem Nettogewicht bis zu drei Kilogramm mit frischem Obst und Gemüse verschiedener Arten gemischt werden.

B. Verpackung

Die Äpfel müssen so verpackt sein, dass sie angemessen geschützt sind. Insbesondere die Verkaufsverpackungen mit einem Nettogewicht von mehr als 3 kg müssen genügend stabil sein, damit das Erzeugnis angemessen geschützt ist.

Das im Inneren des Packstücks verwendete Material muss neu, sauber und so beschaffen sein, dass es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material, insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben, ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet wird.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

▼M1

Die auf den einzelnen Erzeugnissen angebrachten Aufkleber müssen so beschaffen sein, dass ihre Entfernung weder Klebstoffrückstände noch Beschädigungen der Haut zur Folge hat.

▼B**C. Aufmachung**

Früchte der Klasse Extra müssen in Lagen verpackt sein.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück muss zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben aufweisen:

▼M1**A. Identifizierung**

Name und Anschrift des Packers und/oder Absenders.

Diese Angabe kann ersetzt werden:

- bei allen Verpackungen außer Vorverpackungen durch die von einer amtlichen Stelle erteilte oder anerkannte kodierte Bezeichnung, der die Angabe „Packer und/oder Absender“ oder eine entsprechende Abkürzung unmittelbar vorangestellt ist oder
- nur bei Vorverpackungen durch Name und Anschrift eines in der Gemeinschaft ansässigen Verkäufers, der die Angabe „gepackt für“ oder eine entsprechende Angabe vorangestellt ist. In diesem Fall muss das Etikett auch eine kodierte Bezeichnung für den Packer und/oder Absender enthalten. Der Verkäufer übermittelt alle von den Kontrolldiensten für notwendig erachteten Informationen über die Bedeutung dieser kodierten Bezeichnung.

▼B**B. Art des Erzeugnisses**

- „Äpfel“, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist,
- Name der Sorte,
- bei Verkaufsverpackungen mit einer Mischung verschiedener Apfelsorten die Namen der verschiedenen Sorten.

C. Ursprung des Erzeugnisses

Ursprungsland und — wahlfrei — Anbaugebiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung;

⁽¹⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 65.

▼ B

- bei Verkaufsverpackungen mit einer Mischung verschiedener Apfelsorten unterschiedlichen Ursprungs Angabe des jeweiligen Ursprungslandes in unmittelbarer Nähe des Namens der betreffenden Sorte.

D. Handelsmerkmale

- Klasse,
- Größe oder, bei in Lagen gepackten Früchten, Stückzahl.

Ist die Größe angegeben, so muss diese wie folgt ausgedrückt werden:

- a) bei Früchten, die den Regeln der Gleichmäßigkeit unterliegen, durch Angabe des Mindest- und Höchstdurchmessers oder des Mindest- und Höchstgewichts;
- b) bei Früchten, die den Regeln der Gleichmäßigkeit nicht unterliegen, durch den Durchmesser oder das Gewicht der kleinsten Frucht im Packstück, gefolgt von der Angabe „und darüber“, „+“, einer gleichwertigen Angabe oder gegebenenfalls der Angabe des Durchmessers oder des Gewichts der größten Frucht im Packstück.

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)**▼ M1**

Packstücke müssen die Angaben gemäß Absatz 1 nicht tragen, wenn sie Verkaufsverpackungen enthalten, die von außen sichtbar sind und jeweils die betreffenden Angaben tragen. Diese Packstücke dürfen keine irreführende Kennzeichnung aufweisen. Befinden sich die Packstücke jedoch auf einer Palette, so muss auf mindestens zwei Seiten der Palette ein Zettel angebracht sein, der diese Angaben enthält.



ANLAGE

1. Färbungskriterien, -gruppen und Codes

Färbungsgruppe	A (Rote Sorten)	B (Sorten ge- misch-rot- Färbung)	C (Gestreifte, schwach ge- färbte Sorten)	D (Andere Sorten)
	Gesamtfläche mit sortenty- pisch roter Fär- bung	Gesamtfläche mit sortenty- pisch gemischt- roter Färbung	Gesamtfläche mit sortenty- pisch leicht rot verwaschener oder rot ge- streifter Fär- bung	
Klasse Extra	3/4	1/2	1/3	Keine vorgeschrie- bene Rotfärbung
Klasse I	1/2	1/3	1/10	
Klasse II	1/4	1/10	—	

2. Berostungskriterien

Gruppe R: Sorten, bei denen die Berostung ein Merkmal der Schale ist und bei Übereinstimmung mit dem sortentypischen Aussehen keinen Mangel darstellt.

Bei den in nachstehender Liste aufgeführten Sorten, hinter deren Namen kein R steht, ist die Berostung innerhalb der folgenden Grenzen zulässig:

	Klasse Extra	Klasse I	Klasse II	Toleranz für Klasse II
i) Bräunliche Flecken	— Nur in der Stielgrube	— Leicht über die Stielgrube oder die Kelchgrube hinausgehend	— Über die Stielgrube oder die Kelchgrube hinausgehend	— Früchte, die das Aussehen und den Zustand des Packstücks nicht stark beeinträchtigen
	— Nicht gerunzelt	— Nicht gerunzelt	— Leicht gerunzelt	
ii) Berostung		Zulässige maximale Oberfläche der Frucht		
— Fein genetzt (kein zu starker Gegensatz zur Grundfärbung der Frucht)	— Vereinzelt leichte Berostung, die das allgemeine Aussehen der Frucht oder des Packstücks nicht beeinträchtigt	1/5	1/2	— Früchte, die das Aussehen und den Zustand des Packstücks nicht stark beeinträchtigen
— dicht	— ohne	1/20	1/3	— Früchte, die das Aussehen und den Zustand des Packstücks nicht stark beeinträchtigen
— Insgesamt (mit Ausnahme der innerhalb der oben genannten Grenzen zulässigen bräunlichen Flecken). In keinem Fall dürfen die feine und die dichte Berostung zusammen folgende Höchstgrenze überschreiten:	—	1/5	1/2	— Früchte, die das Aussehen und den Zustand des Packstücks nicht stark beeinträchtigen

▼B

3. Größenkriterien

Gruppe GF: Großfrüchtige Apfelsorten gemäß Abschnitt III Absatz 2 der vorliegenden Norm.

▼M3

4. Nicht erschöpfende Liste der nach ihrer Färbung, Berostung und Größe eingeteilten Apfelsorten:

Äpfel der nicht in der Liste aufgeführten Sorten sind nach ihren sortentypischen Merkmalen einzuteilen.

Sorte	Synonyme	Färbungsgruppe	Berostung	Größe
African Red		B		
Akane	Tohoku 3	B		
Alborz Seedling		C		
Aldas		B		L
Alice		B		
Alkmene	Early Windsor	C		
Alwa		B		
Angold		C		L
Apollo	Beauty of Blackmoor	C		L
Arkcharm	Arkansas No 18, A 18	C		L
Arlet		B	R	
Aroma		C		
Rot gefärbte Mutanten der Sorte Aroma, z. B. Aroma Amorosa		B		
Auksis		B		
Belfort	Pella	B		
Belle de Boskoop und Mutanten		D	R	L
Belle fleur double		D		L
Berlepsch	Freiherr von Berlepsch	C		
Berlepsch rouge	Red Berlepsch, Roter Berlepsch	B		
Blushed Golden				L
Bohemia		B		L
Boskoop rouge	Red Boskoop, Roter Boskoop	B	R	L
Braeburn		B		L
Rot gefärbte Mutanten der Sorte Braeburn, z. B.:		A		L
Hidala				
Joburn				
Lochbuie Red Braeburn				
Mahana Red				
Mariri Red				
Redfield				
Royal Braeburn				

▼ M3

Sorte	Synonyme	Färbungs- gruppe	Berostung	Größe
Bramley's Seedling	Bramley, Triomphe de Kiel	D		L
Brettacher Sämling		D		L
Calville (Gruppe der ...)		D		L
Cardinal		B		
Carola	Kalco	C		L
Caudle		B		
Charden		D		L
Charles Ross		D		L
Civni		B		
Coromandel Red	Corodel	A		
Cortland		B		L
Cox's orange pippin und Mutanten	Cox Orange	C	R	
Rot gefärbte Mutanten der Sorte Cox's Orange Pippin z. B.:		B	R	
Cherry Cox				
Crimson Bramley		D		L
Cripps Pink		C		
Cripps Red		C ⁽¹⁾		
Dalinbel		B		
Delblush		D		L
Delcorf und Mutanten, z. B.:		C		L
Dalili				
Monidel				
Delgollune		B		L
Delicious ordinaire	Ordinary Delicious	B		
Deljeni		D		L
Delikates		B		
Delor		C		L
Discovery		C		
Dunn's Seedling		D	R	
Dykmanns Zoet		C		
Egremont Russet		D	R	
Elan		D		L
Elise	Red Delight	A		L
Ellison's orange	Ellison	C		L
Elstar und Mutanten, z. B.:		C		
Daliter				
Elshof				

▼ M3

Sorte	Synonyme	Färbungsgruppe	Berostung	Größe
Elstar Armhold Elstar Reinhardt Rot gefärbte Mutanten der Sorte Elstar, z. B.: Bel-El Daliest Goedhof Red Elstar Valstar		B		
Empire		A		
Falstaff		C		
Fiesta	Red Pippin	C		
Florina		B		L
Fortune		D	R	
Fuji und Mutanten		B		L
Gala Rot gefärbte Mutanten der Sorte Gala, z. B.: Annaglo Baigent Galaxy Mitchgla Obrogala Regala Regal Prince Tenroy		C A		
Garcia		D		L
Gloster		B		L
Goldbohemia		D		L
Golden Delicious und Mutanten		D		L
Golden Russet		D	R	
Goldrush	Coop 38	D		L
Goldstar		D		L
Gradigold		D		L
Granny Smith		D		L
Gravenstein rouge	Red Gravenstein, Roter Gravensteiner	B		L
Gravensteiner	Gravenstein	D		L
Greensleeves		D		L
Holsteiner Cox und Mutanten	Holstein	D	R	
Holstein rouge	Red Holstein, Roter Holsteiner Cox	C	R	

▼ M3

Sorte	Synonyme	Färbungs- gruppe	Berostung	Größe
Honeycrisp		C		L
Honeygold		D		L
Horneburger		D		L
Howgate Wonder	Manga	D		L
Idared		B		L
Ingrid Marie		B	R	
Isbranica	Izbranica	C		
Jacob Fisher		D		L
Jacques Lebel		D		L
Jamba		C		L
James Grieve und Mutanten		D		L
James Grieve rouge	Red James Grieve	B		L
Jarka		C		L
Jerseymac		B		
Jester		D		L
Jonagold (2) und Mutanten, z. B.:		C		L
Crowngold				
Daligo				
Daliguy	Jonasty			
Dalijean	Jonamel			
Jonagold 2000	Excel			
Jonabel				
Jonabres				
King Jonagold				
New Jonagold	Fukushima			
Novajo	Veulemanns			
Schneica				
Wilmuta				
Jonagored und Mutanten, z. B.:		A		L
Decosta				
Jomured	Van de Poel			
Jonagold Boerekamp				
Jomar				
Jonagored Supra				
Jonaveld				
Primo				
Romagold	Surkijn			
Rubinstar				
Red Jonaprince				

▼M3

Sorte	Synonyme	Färbungs- gruppe	Berostung	Größe
Jonalord		C		
Jonathan		B		
Julia		B		
Jupiter		D		L
Karmijn de Sonnaville		C	R	L
Katy	Katja	B		
Kent		D	R	
Kidd's orange red		C	R	
Kim		B		
Koit		C		L
Krameri Tuvioun		B		
Kukikovskoje		B		
Lady Williams		B		L
Lane's Prince Albert		D		L
Laxton's Superb	Laxtons Superb	C	R	
Ligol		B		L
Lobo		B		
Lodel		A		
Lord Lambourne		C		
Maigold		B		
Mc Intosh		B		
Meelis		B		L
Melba		B		
Melodie		B		L
Melrose		C		L
Meridian		C		
Moonglo		C		
Morgenduft	Imperatore	B		L
Mountain Cove		D		L
Mutsu		D		L
Normanda		C		L
Nueva Europa		C		
Nueva Orleans		B		L
Odin		B		
Ontario		B		L
Orlovskoje Polosatoje		C		

▼ M3

Sorte	Synonyme	Färbungs- gruppe	Berostung	Größe
Ozark Gold		D		L
Paula Red		B		
Pero de Cirio		D		L
Piglos		B		L
Pikant		B		L
Pikkolo		C		
Pilot		C		
Pimona		C		
Pinova		C		
Pirella		B		L
Piros		C		L
Rafzubex		A		
Rafzubin		C		
Rajka		B		
Rambour d'hiver		D		L
Rambour Franc		B		
Reanda		B		L
Rebella		C		L
Red Delicious und Mutanten, z. B.: Camspur Erovan Evasni Flatrar Fortuna Delicious Otago Red King Red Spur Red York Richared Royal Red Sandidge Shotwell Delicious Stark Delicious Starking Starkrimson Starkspur Topred Trumdor Well Spur		A		L
Red Dougherty		A		

▼M3

Sorte	Synonyme	Färbungs- gruppe	Berostung	Größe
Red Rome		A		
Redkroft		A		
Regal		A		
Regina		B		L
Reglindis		C		L
Reine des Reinettes	Goldparmäne, Gold Parmoné	C		
Reineta Encarnada		B		
Reinette Rouge du Canada		B		L
Reinette d'Orléans		D		L
Reinette Blanche du Canada	Reinette du Canada, Canada Blanc, Kanadarenette, Renetta del Canada	D	R	L
Reinette de France		D		L
Reinette de Landsberg		D		L
Reinette grise du Canada	Graue Kanadarenette	D	R	L
Relinda		C		
Remo		B		
Renora		B		L
Resi		B		
Resista		D		L
Retina		B		L
Rewena		B		L
Roja de Benejama	Verruga, Roja del Valle, Clavelina	A		
Rome Beauty	Belle de Rome, Rome	B		
Rosana	Berner Rosenapfel	B		L
Royal Beaut		A		L
Rubin		C		L
Rubinola		B		L
Sciearly		A		
Scifresh		B		
Sciglo		A		
Sciray	GS48	A		
Scired		A	R	
Sciros		A		L
Selena		B		L
Shampion		B		L
Sidrunkollane Talioun		D		L

▼M3

Sorte	Synonyme	Färbungs- gruppe	Berostung	Größe
Sinap Orlovskij	Orlovski Sinap	D		L
Snygold	Earlygold	D		L
Sommerregent		C		
Spartan		A		
Splendour		A		
St. Edmunds Pippin		D	R	
Stark's Earliest		C		
Štaris	Staris	A		
Sturmer Pippin		D	R	
Sügisdessert		C		L
Sügisjoonik		C		L
Summerred		B		
Sunrise		A		
Sunset		D	R	
Suntan		D	R	L
Sweet Caroline		C		L
Talvenauding		B		
Tellisaare		B		
Tiina		B		L
Topaz		B		
Tydeman's Early Worcester	Tydeman's Early	B		L
Veteran		B		
Vista Bella	Bellavista	B		
Wealthy		B		
Worcester Pearmain		B		
York		B		
Zarja Alatau	Zarya Alatau	D		

(¹) Mindestens 20 % Rotfärbung in den Klassen I und II.

(²) Bei der Sorte Jonagold müssen Früchte der Klasse II jedoch auf mindestens einem Zehntel der Schale rot gestreift sein.